

Regierungsblatt des Großherzogthums Baden

Dienstags den 22ten December.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

I. Weitere Organisation der executiven Landesbehörden.

Von wegen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogen wurden in Nro. 23. der dießjährigen Regierungsblätter die Bezirks-Eintheilungen Ihres Staats in Bezug auf die executive Staats-Verwaltung der Justiz und Polizen verkündet, und dieser Verkündung in Nro. 30 dieser Blätter S. 167. und in Nro. 38. S. 230. Berichtigungen nachgetragen, noch aber blieb die damals noch nicht in Ordnung gebrachte Einrichtung der Hoheitlichen Aufsichtsz-Bezirke, zu denen die dort genannte Standesherrliche Aemter zugezählt werden sollen, ausge-
 setzt. Nachdem diese inzwischen vollendet worden ist, auch in jenen frühern Verkündungen noch einiger Stoff zu weiteren Berichtigungen sich ergeben hat, so wird dieses alles nunmehr weiter kund gemacht, wie folgt:

A.) In der Provinz Oberrhein

1.) zum ObervogteyAmt Mörsburg kommen die standesherrlichen Aemter Salem, und Heiligenberg untergebürgischen Theils (als wohin die Vogteyen oder Ammanschaften, Stricklingen, Beuern, Untersickingen, Wittenhofen, Deckenhausen, Zomburg, Niedheim, Klaftern, Uteruhldingen, und Immenstadt, mit ihren angehörigen Dörfern zu rechnen sind.)

2.) Zum ObervogteyAmt Pfullendorf; die standesherrlichen Aemter Möskirch und Heiligenberg obergebürgischen Theils (nemlich die Vogteyen, Heiligenberg, Wintersulgen, Illwangen, Rutschweiler, Burgwetter, Wangen, Schwäblishausen, Aach und Sentenhard)

3.) Zum ObervogteyAmt Ueberlingen; die Großherzogl. Gerechtsame über die Marggräf. Aemter Herdwangen und Münchhöf.

4.) Zum OberAmt Konstanz; die Hoheit über die Marggräfliche Aemter Petershausen und Silzingen.

5.) Zum ObervogtenAmt Blumenfeld die Hobeit über die standesherrlichen Aemter Engen, Blomberg, und Thengen.

6.) Zum ObervogtenAmt Villingen die standesherrliche Aemter Möhringen, Sädingen, Doneschingen und Döhrenbach.

7.) Zum ObervogtenAmt Bonndorf die Standesherrliche Aemter Stühlingen, Neustatt, und Löffingen.

8.) Zum OberAmt Waldshut die Standesherrlichkeit Klettgau, nemlich Thiengen samt Zubehörden.

9.) Zum ObervogtenAmt Tryberg die standesherrlichen Aemter Wolfach und Haslach, auch die zum Oberamt Waldkirch vorhin bestimmt gewesene hiesige MitgerichtsbarkeitsRechte im Prechtal. Auch sind bei dieser Provinz weiter folgende Berichtigungen anzuzeigen:

a.) Durch ein ExpeditionsUebersetzen ist unter denen vom Amt Bettmaringen zum Amt St. Blasien zu ziehenden Orten in No. 38. der Regierungsblätter auch der Staab Schwarzenfelden genannt worden, über welchen doch diese Aenderung nicht beschlossen war, sondern der bey Bettmaringen eben so bleibet, wie

b.) Der Grundherrlich Schwarzenbergische Ort Schelingen bey dem OberAmt Kenzingen und bei der betreffenden Gefällverrechnung desselben gelassen wird, ohnerachtet er in die Benennung der zum Oberamt Brensbach und dessen Gefällverwaltung einbegriffenen Orte mit eingeschlossen ist, welchemnachst

c.) Die Ueberweisung des Orts Ebnet samt den Höfen und Weilern Koblhalden, Saubach, Hornberg, Dobel, und Rohrbach vom Amt Bettmaringen ans ObervogtenAmt Bonndorf, das dagegen an Bettmaringen den Ort Wittlekofen abzugeben hat, genehmigt wird.

B.) In der Provinz Unterhein

10.) ist vorderstamst zu bemerken, daß die im RegierungsBlatt No. 23 sub Lit A. aufgezählten acht Fürstlich Leiningische Aemter nun vom Herrn Fürsten mit hiesigem Gutheissen in folgende siebenzehnen kleinere JustizAemter zerschlagen sind. — I.) Amorbach; wozu gehören, Amorbach, Beuchen, Buch, Borbrunn, Breitenbuch, Breitenbach, Berndleishof, Dornbach, Ebenheiterhof, Gönz, Gaimühl, Kirchzell, Neudorf, Neidhof, Ohrenbach, Otterbach, Ottorfszell, Ottenmühl, Preunschen, Pfahlbach, Reuenthal, Reichardtshausen, Schneeberg, Scholleiterhof, Schaafhof, Senzenhof, Weilbach, Watterbach, Weckbach, Wiesenthal, Zuttensfelden; II.) Miltenberg, dazu Miltenberg, Bürgstadt, Breitendiel, Bullau, Eichenbühl, Guggenberg, Gaisenhof, Leppdiel, Neunkirchen, Rüdenu, Niedern, Richelbach, Schippach, Wensdorf, Windischbuchen; III.) Waldüren; dazu

Dornberg, Gerolshofen, Glashofen, Gottsdorf, Hornbach groß und klein, Höpfigen, Kaltenbrunn, Reinhardtsachsen, Ripperg, Vollmersdorf, Walldüren; IV.) Gardheim; dazu Brezingen, Erfeld, Gerichtstetten, Gardheim, Pülferingen, Rüdenthal, Steinfurt, Schweinberg, Waldstetten; V.) Rülshheim; dazu Eiersheim; Ueffigheim, Suntheim, Rülshheim, Wolferstätterhof; VI.) Tauberbischofsheim; dazu Bischofsheim, Dittwar, Dienstadt, Hochhausen, Königsheim, Grosshinderfeld, Schönfeld, Tiefenthaler Hof, Werbach, Werbachhausen; VII.) Lauda; dazu Böckstein, Distelhausen, Seckfeld, Königshofen, Lauda, Marbach, OberLauda, Unterbalbach; VIII.) Schüpf; dazu Ober und Unterschüpf, Ueffingen, Langenrieden, Sachsenflur, Kupprichhausen; IX.) Bopberg; dazu Berolsheim, Bopberg, Boppstadt, Daimbach, Gräffingerhof, Schweigern, Schillingstatt, Schwabhausen, Seehof, Wölklingen; X.) Burken; dazu OsterBurkheim, Heimspach, Ruchsen, Schlierstadt, Seckach, Seligenthaler Hof, Waidacher Hof, Zimmern; XI.) Mosbach; dazu Mosbach, NeckarElz, Rudesheim, Hasmersheim, Mörtelstein, Obriheim; XII.) Lorbach; dazu Lorbach, Rustenbach, Neckarburkheim, Sulzbach, Dallau, Auerbach, Rüdersbach, Muckenthal, Ober: Mittel: und Unter: Schefflenz, Fahrenbach, Robern, Balsbach, Trienz, Krumbach; XIII.) Eberbach; dazu Eberbach, Gerach, Lindach, Schollbrunn, Igelsbach, Pleitersbach, Rockenau, Neckar: Wimmersbach; XIV.) Mudau; dazu Auerbach, Dumbach, Einbach, Hasselbach, LangenElz, Limbach, Mudau, Mörschenhardt, Neubronn, Oberneudorf, Reisenbach, Rumpfen, Scheringen, Schellenbach, Schloßau, Sturzenhardt, Scheiderthal, ober und unter Steinbach XV.) Buchen; dazu Altheim, Buchen, Gözingen, Hollerbach, Heinstatt, Hetzingen, UnterNeudorf; XVI.) Sinzheim; dazu Kirchhardt, Schluchtern, Sinzheim, Steinfurt; XVII.) Silsbach; dazu Elsens, Silsbach, Reyhen, Riechen. Abgesondert besteht XVIII.) das zur Zeit; Fürstlich Brezenheimische Amt Zwingenberg; nemlich Zwingenberg, Dillbach, Kazenbach, Stümpfelbrunn, Weisbach, Müwar, Friedrichsdorf, Ferdinandsdorf; dieses vorausgesetzt sind

11.) für die Standesherrlichkeiten und für die unter dem Namen des Ottenwaldes in der Verkündigung des Regierungsblatts No. 23. zusammen gefaßten Grundherrlichkeiten rechts dem Neckar drei Landvogteyen aufgestellt worden, nemlich

12.) Die Landvogtey Wertheim für die standesherrliche Bezirke des Stadt: und: Land: Amts Wertheim, Amt Freudenberg, Rothensfels, Brombach, Tauberbischofsheim, Lauda, und Rülshheim, und Grünsfeld, sodann für die Grundherrlichkeiten, Messelhausen, Morstatt, Hofstetten, Ober und Unterbalbach, Edelfingen, Giffigheim, Gamburg, Eilenschieber und Beyerthaler Hof.

13.) Die Landvogten Miltenberg; für die standesherrlichen Ämter Miltenberg, Amorbach, Walldüren, Gardheim, Müldau, Bopberg, Rosenberg, Gerichtstetten, Schüpf, und Zeubach, sodann für die Grundherrlichkeiten Angelthurn, Ober- und UnterEubigheim, Umpfenbach, Lautenbach, Reichartshausen, Rutschdorf, Settingenbeuren, Waldstetten, Monbrunn, Windischbuchen, und den grundherrlichen Antheil am Schüpfer Grund, oder Amt Schüpf. Endlich

14.) Die Landvogten Mosbach; welcher die standesherrliche Ämter Zwingenberg, Eberbach, Mosbach, Lohrbach, Buchen, Burken, Billigheim, und Neudenu, Ballenberg, und Brauthheim, sodann die Grundherrlichkeiten gros und klein Eichholzheim, Seidersbach, Hornberg, NeckarZimmern, Steinbacher und Stockbronner Hof, Binau, Adelsheim, samt Hergelstadt, und Wemersbacher Hof, Bödighheim, und Waldhausen, Sindolsheim, Eberstatt, Hainstatt, Leibenstatt, und Tollneyshof, Märchingen, samt Dörlingshof, Sungen, Sennfeld, Volkshausen, Neuenstetten, Laudenberg, Stein, und Widderu, zugesprochen sind. Hingegen fällt nunmehr die in No. 13. nur provisorisch zu Bezeichnung des Titels der Grundherrlichen Orte aufgestellte Benennung eines Oberamts Ottenwald ganz weg.

15.) Dem vorhin schon aufgestellten Oberamt Waibstadt, sind zugesprochen, das standesherrliche Amt Hilsbach und Sinzheim, und die Grundesherrlichkeiten Steppach, Streichenberg, Ober- und Unter Simperu, Siegelbach, und Wagenbach, nicht weniger in Streitsachen für die Obergerichtsbarkeit (jedoch unbeschadet des mit den Ämtern Neckargebünd und Neckarschwarzach hergebrachten Steuerverbands und Centgemeinschaft) die Grundherrlichkeiten, Daisbach, Eschelbronn, Spechbach, Zusenhausen Michelbach, Epsenbach, Flinsbach, Helmstatt, Moosbronn, Reichardtshausen, und Daudenzell, deren Hinweisung schon bey voriger Anordnung bestimmt und nur auszudrücken überssehen ward.

Sodann wird zur Berichtigung noch angemerkt,

a.) Daß der zum Fürstenthum Bruchsal gehörige vorhin zum Oberamt Gochsheim gesprochene Ort Neuenbürg nunmehr, da jenes Fürstenthum der Provinz der Marggraffschaft anverleibt worden, wieder zum Oberamt Bruchsal gezogen worden ist.

b.) Daß über die zur Sprache gekommene bequemere Verbindung des Orts Zaisenhausen OberAmts Bretten mit dem Oberamt Gochsheim noch Resolution nachfolgen wird, und

γ.) Daß, obwohl im übrigen das Oberamt Gochsheim bleibt wie es constituirte ist, dennoch die fünf Orte der Graffschaft Odenheim für die Lebzeit des jetzigen Beamten noch ihren Amtes Sitz in Odenheim der Vereinigung unbeschadet behalten. Verkündet Carlstraße im Großherzogl. Geh. RathDepartement der Polizei den 15ten Dec. 1807.

II. Die kirchliche Landesbezirkseinteilung Katholischen Theils betreffend.

Seiner Königlichen Hoheit der Großherzog haben im Jahr 1803. im sechsten Organisations-Edict die kirchliche Landes-Einteilung Katholischen Theils nach Kirchen-Vogteyen gemacht, so daß jedem Kirchen-Vogtey-Bezirk ein darinn angestellter weltlicher Diener als Kirchen-Vogt zu Wahrung der landesherrlichen Rechte, und ein darinn bediensteter Pfarrer zur Inspection über die Kirchen, Sitten, und Schul-, Polizen als Visitator angestellt werden sollte. Dieses kam auch zur Vollziehung; allein so nützlich es sich in letztem Stücke bewies; so nachtheilig, zeitversplitternd, und verweiltäufend zeigte sich diese Einrichtung in ihrem ersten Theil. Dieses bewog Höchst-dieselbe unter dem 18ten April 1806. die Amtsverrichtungen der Kirchen-Vogte wieder aufzuheben, und die Pflicht und die Befugniß dazu in den Kreis eines jeden Jurisdiction-Amts zurückzuweisen. Fortwandelnd in diesen durch Erfahrung bewährten Wegen, haben Ihre Königl. Hoheit auch die Beibehaltung dieser Einrichtung in der neuern Verfassung des Großherzogthums beschlossen, und für diesen Zweck sich die Vergebung derjenigen geistlichen Dienste die zu Inspectoraten nöthig sind, in dem Edict über die Standesherrlichkeits-Constitution §. 41. vorbehalten.

Diesem zufolge ist nunmehr folgende Einteilung des Großherzogthums Katholischen Theils im Schul-Inspectorate oder Visitaturen, theils bestätigt, theils auf den Zuwachs des Landes neu bestimmt worden.

A. Für die Provinz Ober-Rhein.

- 1.) Die Visitatur Mörsburg; enthaltend die Kirchspiele und Schulen der Ober- und Aemter Mörsburg, Markdorf, Salem, Ueberlingen, und des untergebürgischen Theils des Amtes Heiligenbergs, worinn die Kirchspiele Frickingen, Unter-Sickingen, Delenhäusen, Hornberg, Limbach, Klustern, Immenstadt, befindlich sind.
- 2.) Die Visitatur Pfullendorf; mit den Kirchspielen des Oberamts Pfullendorf, Amtes Möskirch, und des Obergebürgischen Theils des Amtes Heiligenberg enthaltend die Kirchspiele Röhrenbach, Bettenbrunn, Burgweiler und Sentenhart.
- 3.) Die Visitatur Mörzingen; mit den Kirchspielen der Aemter Mörzingen, Engen, Blumenfeld, Hilzingen.
- 4.) Die Visitatur Bräunlingen; mit den Kirchspielen der Aemter Ehingen, Blomsberg, Isfingen, Neustatt, und Hüfingen rechts der Donau.
- 5.) Die Visitatur Grödenhausen mit den Kirchspielen der Ober- und Aemter Borsdorf, Bettmaringen, (ohn die Kirchspiele Beran und Krenckingen,) Stüblingen, und das Kirchspiel Schluchsee, (zum Amt St. Blasien gehörig)

6.) Die Visitation Waldshut; aus den übrigen Kirchspielen des Amts St. Blasien jenen des Oberamts Waldshut, und Amts Thiengen im Klettgau, und den vorgebachten Kirchspielen Berau und Krenkingen.

7.) Die Visitation Seckingen; aus den Kirchspielen des Oberamts Seckingen, und Amts Reuggen, der zum Amt Schönau gehörigen Grundherrschaft Zell, und den zum Oberamt Rötteln gehörigen Kirchspielen Inzlingen und Stetten.

8.) Die Visitation Neuenburg; bestehend aus dem Oberamt Heitersheim und denen zu Rötteln, auch Schltingen gehörigen katholischen Kirchspielen.

9.) Die Visitation Staufen; aus den Kirchspielen des Oberamts Staufen, sodann dem Rest des Obervogtensamts Schönau, und dem Kirchspiel Ballrechten (zu Badentweiler gehörig.)

10.) Die Visitation Freiburg; die Kirchspiele des Oberamts Freiburg und Brensach mit Ausnahme der nachher zu Endingen gezogenen Kirchspiele.

11.) Die Visitation Waldkirch; aus den Kirchspielen des Oberamts Waldkirch und Staabsamts St. Peter.

12.) Die Visitation Villingen; oder die Kirchspiele des Oberamts Villingen (ohne Bräunlingen) und der Ämter Böhrenbach, Doneschingen, auch Hüfingen links der Donau.

13.) Die Visitation Wolfach; oder die Kirchspiele des Oberamts Triebberg und der Ämter Wolfach und Haslach.

14.) Die Visitation Endingen; oder die Kirchspiele des Oberamts Kenzingen, der zu Hochberg gehörigen Kirchspiele Böhlingen und Thennenbach, endlich die zum Oberamt Brensach gehörige Kirchspiele Burckheim, Oberrothweil, Oberbergen, Jachingen.

B.) Für die Provinz Mittelrhein.

15.) Die Visitation Ettenheim; für die katholische Kirchspiele der Oberämter Malsberg und Lahr.

16.) Die Visitation Offenburg; für die Kirchspiele des Oberamts Offenburg und Obervogtensamts Gengenbach.

17.) Die Visitation Sasbach; oder die Kirchspiele der Oberämter Oberkirch, Achern, und Bühl, sammt dem Kirchspiel Hönau, Oberamts Bischofsheim.

18.) Die Visitation Ruppenheim; oder die Kirchspiele der Oberämter Eberstein, und Malsbach.

19.) Die Visitation Baden; oder die Kirchspiele der Oberämter Baden und Schwarzbach.

20.) Die Visitation Ettlingen; oder die Kirchspiele des Oberamts Ettlingen.

21.) Die Visitation Erzingen; das Kirchspiel gleichen Namens im Amt Stein, und die Grundherrlich von Gemmingische Kirchspiele Oberamts Pforzheim.

22.) Die Visitation Bruchsal; die Kirchspiele des Oberamtes Bruchsal, Amtes Philippsburg und Amtes Kislau.

C.) Für die Provinz Unter Rhein.

23.) Die Visitation Odenheim; die katholischen Kirchspiele des Oberamtes Gochsheim, Bretten und Eppingen.

24.) Die Visitation Manheim; oder die katholischen Kirchspiele der Ämter Schwellingen und Ladenburg.

25.) Die Visitation Heidelberg; oder die katholischen Kirchspiele des Oberamtes Heidelberg, Amtes Weinheim, und Neckargemünd, ohne die davon in Oberhofsachen zu Weibstadt geschlagene Orte.

26.) Die Visitation Weibstadt; mit allen zum Oberamt gehörigen katholischen Kirchspielen auch jenen des Amtes Neckarschwarzach.

27.) Die Visitation Buchen; aus den katholischen Kirchspielen der Ämter Zwingenberg, Mosbach, Lohrbach, Eberbach, Buchen, und Neidenau.

28.) Die Visitation Mudau; aus den Ämtern Miltenberg, Amorbach, Mudau, Hartheim, und Waldürn.

29.) Die Visitation Kilsheim; aus dem Amt Bischofsheim, Kilsheim und den katholischen Kirchspielen des Fürstenthums Werthheim, auch Gamburg. Endlich

30.) Die Visitation Kuprichausen; aus den Ämtern Lauda, Schüpf, Borberg und Burken, Grünsfeld, Ballenberg und Krautheim.

Diese Visitationen so weit sie schon nach jener Eintheilung bestehen, gehen bis zu einer neuen allgemeinen Instruction wie bisher fort; wo sie bis daher nach andern Eintheilungen bestanden haben, hängt es von den ProvinzRegierungen ab, die bestehenden Visitationen nach dieser neuen Eintheilung einzuweisen, oder eine einstweilige andere Einrichtung bis zu dem Abgang der jetzigen Visitationen vorzuschlagen, je nach dem sie eines oder das andere am zweckdienlichsten und ausführbarsten finden. Wo sie bisher noch gar nicht bestanden haben, da muß vorerst von den betreffenden Regierungen nach Einvernehmung der Standesherrlichen Behörden, wo dergleichen mitbetheiligt sind, über die nähere Art der Einführung dieser Anstalt Gutachten anher erstattet werden, worinn anzuzeigen ist

a.) ob die Pfarrpräbende an dem Ort, der zum Sitz ausersehen ist, und wovon die Visitation den Namen führt, Landesherrlich, oder ob sie wenigstens Standesherrlich sey, und

vermöge des Eingangs gedachten Vorbehalts gegen die Standesherrn aus ihrem Patronat ins Landesherliche gezogen werden könne, b.) Ob dieselbe einen solchen Gehalt abwerfe, daß jeweils vorzügliche Geistliche darauf gesetzt werden können, c.) ob sie nicht mit so viel Pfarrgeschäften überladen sey, daß den Pfarrern sich mit jener Schut- und Sitten-Inspection zu befassen, nicht zugemuthet werden dürfte, und d.) wenn ein oder anderer Anstand gegen den vorgeschlagenen Sitz obwaltete, welcher anderer Sitz vorgeschlagen werden könnte, woben übrigens e.) auf das dermalige an einem Ort bedienstete Personal keine Rücksicht zu nehmen ist; indem es sich von selbst versteht, daß, bis einst der bestimmte Sitz zu einer zweckmäßigen Besetzung offen wird, einstweilen ein auf jeder andern Pfründe des Bezirks gefessener tauglicher und für das Wohl der Kirche und des Staats eifriger Geistlicher zum Visitator bestellt werden könne.

Indem man binnen längst 6. Monaten diesem Gutachten der Regierungen über dasjenige, was hiernach etwa definitiv an obiger Eintheilung zu berichtigen seyn möchte, entgegen steht, wird nun nur noch bemerkt, daß es unthunlich seyn würde, diese Stellen mit besondern Belohnungen zu versehen, sondern diese zunächst in dem Bewußtseyn vorzüglicher Wirksamkeit für Menschenwohl, hiernächst in besondern Vorzug bey weitem Beförderungen, wie es auch bey Evangelischen Specialaten der Fall ist, zu suchen, dagegen für die nochwendige Auslagen der Ersatz zu thun, mithin der Fond dazu, wo es nicht schon ist, auszumitteln sey. Verkündet im Großherzogl. Geheimenraths-; Policen-; Departement. Carlsruhe den 10. Dec. 1807.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Hofrath und Landphysikus Doktor **Flachslanb** dahier zum Geheimen-Hofrath zu ernennen, auch allen als Oberhofräthe charakterisirten Aerzten zu erlauben des Geheimen-Hofraths-Charakters sich zu bedienen.

Auch war es Höchstdenenselben gefällig, dem Hofrath und Kammer-Anwalt **Gaignard** in Mannheim den Charakter und Rang eines Geheimen-Hofraths bezuzulegen.

Ferner den Advokat **Nebenius** und Kanzley-Practicant **Reinhard** zu Geheimen Secretärs bey Ihrem Geheimen Finanz-Departement, auch den Kameral-Kandidaten **Heinrich v. Kitzmann** von Bruchsal zum Geheimen Kanzley-Practicanten bey dem Secretariat dieses Collegii zu ernennen.

Nicht minder den im Geheimen Cabinet arbeitenden Secretär **Kistner** zum wirklichen Geheimen Secretär zu ernennen.

Weiter dem Kriegsrath **August Fröblich** im Kriegs-Consistorio Sitz und Stimme zu erhalten, und den bisherigen Garnison-Prediger **Wilhelm Ludwig Wolz** zum Feld-Probst, mit dem Rang eines Special-Superintendenten, zu befördern.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt No. 42. ist bey dem Physikat 32. und 33. auszudrucken unverblichen, daß die Orte **Biggensohl** und **Ihringen** vom Physikat **Emmendingen** weg und zu jenem von **Endingen** kommen.